

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 30. November 1951)

Oberst Ernst Furrer, von Schlatt, bisher Instruktionsoffizier der Infanterie, wurde als I. Sektionschef der Abteilung für Luftschutz und gleichzeitig als Instruktionsoffizier gewählt.

Der Bundesrat hat davon Kenntnis genommen, dass die Italienische Gesandtschaft in Bern ab 1. Januar 1952 nur noch die Konsulargeschäfte in den Kantonen Bern und Neuenburg wahrnehmen wird. Der Amtsbereich des Italienischen Konsulates in Basel erstreckt sich ab diesem Datum auch über den Kanton Solothurn; derjenige über den Kanton Freiburg wird der Vertretung in Lausanne zugeteilt.

Der Bundesrat hat vom Rücktritt, mit Wirkung ab 19. November 1951, von Herrn Alejandro Gastelú, Berufsgeneralkonsul von Ecuador in Genf, Kenntnis genommen.

(Vom 4. Dezember 1951)

Der Bundesrat hat folgenden Kantonen Bundesbeiträge bewilligt:

1. Appenzell A.-Rh.: An die Entwässerungskosten im Rutschgebiete am Stoss (Schlittertobel und Widenbach), Gemeinde Gais;
2. Tessin: An die Erstellungskosten einer Drahtseilanlage «Val Pontirone», Gemeinde Biasca.

465

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Auslosung von Obligationen der $3\frac{1}{2}\%$ eidgenössischen Anleihe von 1932/33, Serien I/III

Die Auslosung der am 1. April 1952 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen der $3\frac{1}{2}\%$ eidgenössischen Anleihe von 1932/33, Serien I/III, wird

Donnerstag, den 27. Dezember 1951, 9 Uhr vormittags, Bureau Nr. 105, Verwaltungsgebäude des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes in Bern, stattfinden.

Bern, den 3. Dezember 1951.

Eidgenössische Finanzverwaltung
Kassen- und Rechnungswesen

465

Urteil

Jelacin Risto, geb. 27. Dezember 1913, Dr. rer. pol., zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, erkannt:

1. Die dem Jelacin Risto, vorgenannt, durch Urteil des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts Nr. 2212 vom 10. Dezember 1949 auferlegte und unbezahlte Busse im Betrage von Fr. 32 000 wird in Anwendung von Artikel 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, ferner Artikel 49, Ziffer 3, des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 in drei Monate Haft umgewandelt.

2. Gemäss Artikel 8, Absatz 2, der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens werden keine Kosten gesprochen.

Es wird verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Beschuldigten durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.

2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Biel, den 15. November 1951.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Vorsitzende:

O. Peter

565

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1951
Date	
Data	
Seite	1007-1008
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 683

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.